

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Mai-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Mai-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

A 110/2024

Auftrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Regionale Baukommissionen ermöglichen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für erheblich zu erklären.

Gemeindeübergreifende Lösungen sind bzw. waren beispielsweise aus dem Niederamt bekannt: So verfügten die Gemeinden Winznau und Trimbach eine Weile lang je über eine eigene Baukommission, die Vorarbeit wurde aber für beide Kommissionen vom Bauamt Trimbach geleistet.

Darüber hinaus gehende gemeindeübergreifende Lösungsansätze, wonach eine Gemeinde im Namen einer anderen Gemeinde über Bausachen entscheidet, lässt die aktuelle Gesetzgebung (§ 2 Abs. 2 KBV) jedoch nicht zu. So wäre es bspw. unzulässig, dass die Gemeinde Beinwil gänzlich auf eine Baukommission und eine Bauverwaltung verzichtet und die entsprechenden Kompetenzen der Baukommission der Gemeinde Büsserach überträgt. Die Gesetzgebung wurde so ausgestaltet, dass jede Gemeinde über eine eigene «Gemeindebaubehörde» verfügen muss. In den Gemeinden kommt deshalb vermehrt der Wunsch auf, gemeindeübergreifende Lösungen zu realisieren. Die im Vorstoss vorgebrachten Argumente sind zutreffend und auch nachvollziehbar. Es rechtfertigt sich folglich, die gesetzlichen Grundlagen bei nächster Gelegenheit im Sinne des Auftragstextes anzupassen.

A 091/2024

Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Keine Handys, Smartwatches und Ähnliches in der Schule (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Ein generelles Verbot auf kantonaler Stufe von Smartphones oder Smartwatches an allen Schulen im Kanton Solothurn lehnen wir ab. Das kantonale Schulführungsmodell regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der kantonalen und der kommunalen Aufsichtsbehörden und der Schulleitungen. Die Kompetenz zur Festlegung von Nutzung und Verbot von privaten Smartphones in der Schule liegt beim Schulträger. Die Schulen sind auch zuständig zur Regelung der Durchsetzung und Kontrollen eines allfälligen Verbots.

A 122/2024

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Rechtshilfe für Armutsbetroffene (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Auch wir können das Bestehen einer derartigen Problematik, welche die Mängel in der Anwendung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien andeutet, nicht bestätigen. Der Kanton Solothurn und im Spezielle die Einwohnergemeinden haben mit der Einführung der Sozialregionen vor rund 15 Jahren professionelle Strukturen für Armutsbetroffene auf kommunaler Ebene geschaffen. Bürgerinnen und Bürger erhalten nicht nur Geldleistungen, sie werden auch fachlich kompetent beraten. Zudem bieten die Gemeinden direkt oder im Mandat eine Schulden- und Budgetberatung an oder leisten in anderer Form präventive Arbeit zu sozialen Problem- und Notlagen. Auch bei den kantonalen Stellen, z.B. im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bei der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Amt für Gesellschaft und Soziales) oder bei der Alimentenbevorschussung (Oberämter) werden die Bürgerinnen und Bürger von qualifizierten und erfahrenen Sachbearbeitenden oder Juristinnen und Juristen kompetent beraten. Der Bedarf für eine unabhängige Beratungsstelle für Armutsbetroffene, die in keinem Unterstützungssystem sind, ist unseres Erachtens nicht erstellt und kann bzw. muss über die bestehenden Regelstrukturen abgedeckt werden können.

VA 108/2024

Volksauftrag «Steuerliche Entlastung der Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittleren Einkommen (FD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Volksauftrag als nicht erheblich zu erklären.

Der Vorstoss lässt ausser Acht, dass die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. So dient das (steuerbare) Einkommen von Verheirateten üblicherweise zur Deckung des Lebensunterhaltes von zwei Personen, während dies bei Alleinstehenden nicht der Fall ist. Die Frage der (unterschiedlichen) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird vom Vorstoss komplett ausgeklammert. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu Alleinstehenden oder Konkubinatspaaren variieren kann und muss. Wie die Vorgesichte zur Ehe paar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Diese Diskussionen müssten im Rahmen einer ganzheitlichen Steuerstrategiediskussion auch mit den Gemeinden geführt werden.

A 060/2024

Auftrag fraktionsübergreifend: Schülerausweis für alle (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

In den Hausordnungen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II ist die Abgabe des Lernendenbeziehungsweise Schülerinnen- und Schülerausweises verankert. Er attestiert die Zugehörigkeit zur Schule.

Die Zuständigkeit zur Abgabe von Schülerinnen- und Schülerausweisen in der Volksschule liegt bei den Gemeinden. Ob Schülerinnen- und Schülerausweise für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausgestellt werden, ist somit ein kommunaler Entscheid und keine kantonale Aufgabe.

Kinder beziehungsweise Jugendliche bis zum 16. Geburtstag bezahlen in den öffentlichen Verkehrsmitteln, auch ohne Schülerinnen- und Schülerausweis, den halben Preis. Auch in zahlreichen Kultur- und Freizeiteinrichtungen liegt das relevante Alter für die Bezahlung des Erwachsenenpreises bei 16 Jahren. In der Sekundarstufe I ist nur ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler bereits 16 Jahre alt. Werden in Schulen Schülerinnen- und Schülerausweise ausgestellt, können beim Lehrmittelshop Solothurn entsprechende Vorlagen bezogen werden

A 217/2024

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Unterstützung betreuende und pflegende Angehörige (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Aus Sicht des VSEG ist die Unterstützung von betreuenden Angehörigen im Grundsatz wichtig, entlastet dies doch das ganze System in ressourcentechnischer wie auch in finanzieller Hinsicht. Aktuell besteht aber keine entsprechende und spezielle Gesetzesgrundlage damit hier offiziell ein Leistungsverhältnis eingegangen bzw. dann auch Restkosten abgerechnet werden können.

Die private Anstellung von Angehörigen durch private oder auch öffentlich-rechtliche Spitexorganisationen läuft am Arbeitsgesetz im eigentlichen Sinne vorbei. Zwei Drittel der Kosten werden durch die meist privaten Spitexorganisationen eingestrichen, ohne entsprechende Gegenleistung. Dieses neue Geschäftsmodell basiert klar auf einem Fehlanreiz im System, selbst national besteht diese Einsicht. Es gilt, diesen Trend zu stoppen! Der VSEG ist deshalb einstimmig dagegen, pflegende und betreuende Angehörige im Kanton Solothurn künftig finanziell zu entschädigen. Die Freiwilligenarbeit ist nicht zu entschädigen.

A 229/2024

Auftrag fraktionsübergreifend: Effektive und sinnvolle Kontrolle der Gemeinden durch den Kanton (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit ursprünglichem Wortlaut für erheblich zu erklären.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass der Kanton die Gemeinderechnungen nur noch auf die relevanten Zahlen für die entsprechenden Finanzausgleiche überprüft. Zudem ist der Prüfungsintervall für Sonderprüfungen auf mindestens sechs Jahre zu erhöhen. Durch den geringeren Prüfungsaufwand sind die Gebühren entsprechend zu senken.

Das Amt für Gemeinden revidiert die Jahresrechnungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden zirka alle vier Jahre. Dabei werden die Jahresrechnungen detailliert überprüft. Es ist in den heute bestehenden Regelungen nicht berücksichtigt, dass jede Jahresrechnung von einer Revisionsstelle oder einer Rechnungsprüfungskommission geprüft wurde. Die Anforderungen an die Revisionsorgane wurden in den letzten Jahren angehoben. Dadurch ist die Qualität der Revisionen, die durch die Gemeinden veranlasst werden, klar gesteigert worden. Allein dadurch ist der Umfang der übergeordneten Revision zu überprüfen und der Umfang an die relevanten und wesentlichen Punkte anzupassen.

Die Erhöhung des Prüfintervalls ist im Sinne einer Effizienzsteigerung sinnvoll und wird auch in anderen Prüfungen der öffentlichen Hand angewendet (z.B. SUVA-Prüfungen), wobei da der Rhythmus in den Fällen ohne wesentliche Feststellungen erhöht wird. Auf Grund der erhöhten Anforderungen an die Revisionsorgane muss davon ausgegangen werden, dass die Prüfungen der Rechnungen in der notwendigen Tiefe erfolgt, so dass mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass keine wesentlichen Fehler vorliegen. Die Feststellungen des Kantons betreffen in vielen Fällen unwesentliche Abweichungen bei der Rechnungslegung

RG 025/2025

Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)(VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, der Geschäftsvorlage zuzustimmen.

Das Bestattungswesen obliegt vollständig den Einwohnergemeinden. Die neue Bestimmung in § 146 Absatz 2bis SG ist direkt anwendbar.

Das bedeutet, dass die Einwohnergemeinden nicht zwingend eine entsprechende Bestimmung in ihr Bestattungs- und Friedhofreglement aufnehmen müssen. Kommt es zu einem solchen Bestattungsfall und es liegen im kommunalen Reglement keine expliziten Regelungen (z. B. betreffend Bestattungsarten oder Gebühren) vor, so liegt es nahe, dass die Regelungen betreffend ein lebend geborenes Kind für Totgeburten und Fehlgeburten sinngemäss angewendet werden.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG